

XXIV. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Vorbemerkung

1. Allgemeiner Überblick

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen haben die Aufgabe, ein möglichst umfassendes, übersichtliches, hinreichend gegliedertes, quantitatives Gesamtbild des wirtschaftlichen Geschehens zu geben, in das alle Wirtschaftseinheiten (Personen, Institutionen) mit ihren für die Beschreibung des Wirtschaftsablaufs wichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten und damit verbundenen Vorgängen einbezogen sind. Um das System übersichtlich zu gestalten, wird die Vielzahl der Wirtschaftseinheiten und ihrer Tätigkeiten usw. zu großen Gruppen zusammengefaßt. Die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden in Form eines geschlossenen Kontensystems mit doppelter Verbuchung aller aufgezeigten Vorgänge und in einer Reihe von Tabellen, die das Kontensystem ergänzen, dargestellt. In den Tabellen werden die Kontenpositionen teils tiefer untergliedert, teils nach besonderen Gesichtspunkten zusammengefaßt.

Die in diesem Jahrbuch enthaltenen Ergebnisse für die Jahre 1960 bis 1968 sind gegenüber früheren Angaben revidiert. Eine erneute Revision war aufgrund verschiedener nur in mehrjährigen Abständen durchgeführter Statistiken für den Zeitraum ab 1960 erforderlich (z. B. Zensus im warenproduzierenden Gewerbe, verschiedene Kostenstrukturstatistiken, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1962/63 u. a.). Im Zuge der Revision sind die Konzepte und Definitionen in einigen Fällen geändert worden, um internationale Vergleiche zu erleichtern. Den Berechnungen in konstanten Preisen liegt nunmehr die Preisbasis 1962 zugrunde. Revidierte Angaben für den Zeitraum 1950 bis 1959 sind zur Zeit noch nicht verfügbar.

2. Abgrenzung der Volkswirtschaft und Sektoren

Zur Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland wird die wirtschaftliche Betätigung aller Wirtschaftseinheiten gerechnet, die ihren ständigen Sitz bzw. Wohnsitz im Bundesgebiet haben. Für die Abgrenzung ist im allgemeinen die Staatsangehörigkeit ohne Bedeutung, ebenso ist es unerheblich, ob die Wirtschaftseinheiten eigene Rechtspersönlichkeit haben. Ständig im Inland befindliche Produktionsstätten, Verwaltungseinrichtungen usw. zählen deshalb zu den inländischen Wirtschaftseinheiten, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen; umgekehrt gehören ständig im Ausland gelegene Produktionsstätten, Verwaltungseinrichtungen usw. im Eigentum von Inländern nicht zu den inländischen Wirtschaftseinheiten. Ausnahmen von dieser Regel bilden u. a. diplomatische und konsularische Vertretungen sowie Streitkräfte. Diplomatische und konsularische Vertretungen des Bundes im Ausland zählen stets zu den inländischen Wirtschaftseinheiten der Bundesrepublik Deutschland, umgekehrt werden ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen sowie ausländische Streitkräfte und deren Versorgungseinrichtungen im Bundesgebiet nicht zu den inländischen wirtschaftlichen Institutionen gerechnet.

Als kleinste Darstellungseinheit dienen in den Konten und damit zusammenhängenden Tabellen Institutionen, die selbst bilanzieren (Unternehmen) bzw. die eine eigene Haushalts- und gegebenenfalls Vermögensrechnung aufstellen (z. B. Gebietskörperschaften, Kirchen, private Haushalte). Die Zusammenfassung der kleinsten Darstellungseinheiten zu Gruppen richtet sich in erster Linie nach der Art und Kombination der in ihnen vereinigten Tätigkeiten, ihrer Stellung zum Markt und ihren Finanzierungsmitteln. Die drei großen im Kontensystem unterschiedenen Sektoren sind wie folgt abgegrenzt:

Zum Sektor »Unternehmen« rechnen alle Institutionen, die vorwiegend Waren und Dienstleistungen produzieren bzw. erbringen und diese gegen spezielles Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse abwirft, zumindest jedoch annähernd die Kosten deckt. Hierzu gehören u. a. auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form), Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen sowie Arbeitsstätten der Freien Berufe, ferner Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundespost und sonstige Unternehmen, die dem Staat gehören, unabhängig von ihrer Rechtsform. Im Unternehmenssektor erfaßt sind auch solche Organisationen ohne Erwerbscharakter, die ihre Leistungen vorwiegend Unternehmen ohne spezielles Entgelt erbringen und von diesen finanziert werden (z. B. Arbeitgeberverbände, Wirtschaftsverbände, Kammern, überwiegend von Unternehmen finanzierte wissenschaftliche Institute). Einbezogen in den Unternehmenssektor ist ferner die nichtgewerbliche Wohnungsvermietung einschl. der Nutzung von Eigentümerwohnungen.

Der Sektor »Staat« (einschl. Sozialversicherung) umfaßt alle Institutionen, deren Zweck vorwiegend darin besteht, Dienstleistungen für die Allgemeinheit zu erbringen, und die sich hauptsächlich aus Zwangsabgaben finanzieren. Hierzu gehören der Bund einschl. Lastenausgleichsfonds und ERP-Sondervermögen, die Länder einschl. Stadtstaaten, die Gemeinden und Gemeindeverbände, ferner Zweckverbände und Organisationen, deren Mittel vorwiegend aus öffentlichen Abgaben stammen, und die Sozialversicherung. Zur Sozialversicherung rechnet u. a. ein fiktiver Pensionsfonds für Beamte, der unterstellt wird, um das Einkommen der Beamten mit dem der anderen Arbeitnehmergruppen vergleichbar darstellen zu können. Nicht zum Sektor Staat gehören im Eigentum der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung befindliche Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform. Die Abgrenzung gegenüber den Unternehmen folgt der in der deutschen Finanzstatistik üblichen Trennungslinie.

Im Sektor »Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbscharakter« sind neben den Ein- und Mehrpersonenhaushalten (einschl. der Anstaltsbevölkerung) alle Organisationen, Verbände, Vereine, Institute usw. enthalten, deren Leistungen vorwiegend privaten Haushalten dienen und die sich im wesentlichen aus freiwilligen Zahlungen (Beiträgen, Spenden usw.) von privaten Haushalten und Vermögenserträgen und nur zu einem geringen Teil aus öffentlichen Zuwendungen finanzieren. Hierzu gehören u. a. Kirchen, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen, karitative, kulturelle, wissenschaftliche (soweit überwiegend von privaten Haushalten finanziert) und im Erziehungswesen tätige Organisationen, politische Parteien, Gewerkschaften, Sportvereine, gesellige Vereine usw.

Die Gesamtheit der Wirtschaftseinheiten, die ihren ständigen Sitz (Wohnsitz) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, wird — internationalem Brauch folgend — als »Ubrige Welt« bezeichnet.

Der Unternehmenssektor ist in einigen Tabellen nach Unternehmensbereichen untergliedert (Tabelle 4, 5, 7) der Staat nach Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) und Sozialversicherung (Tabelle 13) und der Haushaltssektor zum Teil nach privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter (Tabelle 5).